



Satzung Sportverein Warsow e. V.

Änderungen eingearbeitet

Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 14.07.2017

Satzung vom 08.04.1997

1. Änderung am 26.05.2002
2. Änderung am 12.04.2014
3. Änderung am 29.08.2014
4. Änderung am 14.07.2017

Präambel:

Der SV Warsow ist offen für alle sportinteressierte Bürgerinnen und Bürger. Er ist parteipolitisch neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 1 Allgemeines

1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Sportverein Warsow (SV Warsow), im weiterem als Verein bezeichnet.

Der Verein wurde am 08. April 1997 in Warsow gegründet.

Er hat seinen Sitz in Warsow und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins SV-Warsow e. V..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein betreut seine Mitglieder und vertritt ihre Interessen.

Der Verein bekennt sich zum Breitensport.

Der Verein -wird ehrenamtlich geführt.

Der Zweck des Vereins wird im Besonderen durch die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung verwirklicht.

Die Aufgaben des Vereins sind:

Pflege des Breitensportes,

Förderung der Gesundheit und Lebensfreude,

sowie des gesellschaftlichen und sozialen Austausches.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2. Rechtsgrundlagen

Der Sportverein ist eine rechtsfähige, eingetragene Vereinigung. Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, er ist Mitglied des Kreissportbundes Ludwigslust-Parchim und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern.

Er übt die Mitgliedschaft im Interesse seiner Mitglieder aus, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Nutzen ist.

Der Verein regelt seine Arbeit auf der Grundlage geltender Gesetze, der Satzung und anderer Ordnungen.

§ 3 Finanzierungsgrundsätze

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge, -Gebühren,
- Spenden,
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen,
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
- sowie sonstige Einnahmen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten.

Der Verein führt eine Hauptkasse. Das Einrichten von Nebenkassen ist möglich. Sämtliche Einnahmen fließen der Hauptkasse zu. Den Umgang mit Vereins eigenem Vermögen regelt die Haushaltsordnung.

§ 3a Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen. Der Haushaltsplan ist von der Vollversammlung zu bestätigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

aktive Mitglieder
passive Mitglieder
Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder können, natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen zur Übernahme finanzieller Forderungen gegenüber dem Verein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, die Satzung, sowie die entsprechenden Ordnungen des Vereins als verbindlich an.

Es verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge. Auf eine schriftliche Bestätigung des Eintritts wird verzichtet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der unterschriebenen Eintrittserklärung, wenn nicht binnen 14 Tagen der Einspruch des Vorstandes erfolgt. Die Ablehnung ist dem Antragsteller mit einer Begründung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein mit der Vertretung seiner sportlichen Interessen zu beauftragen, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Sportvereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen und zur Fortentwicklung des Sportvereins beizutragen.

§ 5a Kinder-und Jugendabteilung

Der Verein unterhält eine Kinder- und Jugendabteilung. Diese gibt sich eine gesonderte Ordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann enden:

Durch den eigenen Tod.

Durch freiwilligen Austritt zum 30.06. und 31.12. eines jedes Jahres durch schriftliche Kündigung und bei Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist.

Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand grundsätzlich auf Empfehlung des Disziplinarausschusses, sofern keine Straftaten zu Lasten des Vereins verübt wurden.

Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung die Vereinsbeiträge nicht entrichtet. Der Verein behält sich jedoch vor, rückständige Beiträge auf dem Rechtsweg einzutreiben. Der Ausschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied ist berechtigt gegen diese Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedsbeiträge werden zu den in der Beitragsordnung festgelegten Terminen im Lastschriftverfahren durch den Verein erhoben.

§ 7a Gebühren

Für die Nutzung der Anlagen ist der Verein berechtigt, Gebühren zu erheben. Die Höhe und Art der Gebühren regelt die Gebührenordnung. Die Höhe der Gebühren wird durch die Vollversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

der Vorstand

der erweiterte Vorstand

die Mitgliederversammlung

der Disziplinarausschuss

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, gleichzeitig Leiter Kinder- und Jugendsport, dem Kassenwart und dem Leiter mit besonderem Aufgabenbereich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Die Vorbereitung eines Haushaltsplanes, die Buchführung, erstellen des Jahresberichts und die Vorlage der Jahresplanung.

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, muss der Vorstand ein geeignetes Mitglied für den Rest der Amtszeit kooptieren.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Stehen für die Funktionen mehrere Kandidaten zur Wahl, so kann auf Antrag diese Wahl auch geheim durchgeführt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht von Vereinsmitgliedern, die das

16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, der hierzu kein Vereinsmitglied sein muss.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Änderung der

Satzung und über die Vereinsauflösung.

Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern und weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Berücksichtigung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, anwesend sind. Sind weniger als 25 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht von Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, der hierzu kein Vereinsmitglied sein muss.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.

§ 15 Ehrenmitglieder

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bei einer Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliedervollversammlung. Im Falle der Verübung von Straftaten zu Lasten des Vereins kann der Vorstand die Aberkennung verfügen.

§ 16 Protokollierung

Über die Beschlüsse und Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die in der nächsten Versammlung zu verlesen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Einwendungen gegen die Protokollformulierungen werden im nächsten Protokoll festgehalten. Niederschriften sind den Vereinsmitgliedern durch Aushang auf dem Vereinsgelände zugänglich zu machen.

§ 17 Kassenprüfer

Der Verein bestellt 2 Kassenprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer überwachen gemeinschaftlich die Kassengeschäfte des Vereins.

Die Kassenprüfung hat mindestens 1 Mal im Geschäftsjahr zu erfolgen.

Der Vorstand kann zusätzliche Sonderprüfungen beauftragen. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Alle Protokolle des abgelaufenen Geschäftsjahres sind auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Warsow, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, ist bei der Gemeinde Warsow die Übertragung des Vereinsvermögens auf den neuen Rechtsträger, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Finanzamtes, zu beantragen.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden und Stellvertreter die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.

Die Ordnungen werden vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen.

§ 20 Disziplinarverstöße

Der Verein behält sich das Recht vor Verstöße gegen Satzung und Ordnung des Vereins, der Fachsportverbände, sowie Straftaten zu Lasten des Vereins zu ahnden. Hierzu richtet der Verein anlassbezogen einen durch den erweiterten Vorstand zu bestellenden Disziplinarausschuss ein. Regelungen für die Arbeit des Disziplinarausschusses, sowie Maßnahmen bei Disziplinarverstößen, regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 21 Haftung

Für Schäden oder Unfälle haftet der Verein nur im Rahmen bestehender Versicherungen. Für weitere Haftungen gilt das Vereinsrecht.

§ 22 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Sportvereins am 08. April 1997 in Kraft.

Warsow, den 14.07.2017